



## Merkblatt zu den Anforderungen an eine Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 S. 3 InsO beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Der Gesetzgeber hat in § 270b Abs. 1 S. 3 InsO die Zulässigkeit des Antrags des Schuldners auf Durchführung eines sog. Schutzschirmverfahrens an die Vorlage einer Bescheinigung durch eine in Insolvenzsachen erfahrene Person geknüpft.

Da die Ausgestaltung der Bescheinigung im Gesetz nur rudimentär geregelt ist, führt dies zu einer Unsicherheit des Schuldners und des Bescheinigers über die Anforderungen des Gerichts. Wenngleich diese jeweils im konkreten Einzelfall abweichen können, haben sich die Richter des Insolvenzgerichts auf die folgenden generellen Erfordernisse geeinigt.

Die Bescheinigung muss:

- **Zeitnah** zum Antrag des Schuldners erstellt werden (d.h. im Regelfall nicht älter als 3 Tage sein).
- Angaben zur **Person des Bescheinigers** enthalten:
  - berufliche Qualifikation des Bescheinigers
  - tatsächliche Erfahrungen des Bescheinigers im Hinblick auf eine Sanierung von Unternehmen
  - Erklärung zur Unabhängigkeit des Bescheinigers  
(hierbei empfiehlt das Gericht den auf der Internetseite des Amtsgerichts abrufbaren Fragebogen zur Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters zu verwenden; [www.aglu.justiz.rlp.de](http://www.aglu.justiz.rlp.de) → Organisation → Insolvenzgericht → Informationen für Antragsteller in ESUG-Verfahren)
- Feststellung (mit einer substantiierten Darlegung von Gründen), dass **Überschuldung** und/oder **drohende Zahlungsunfähigkeit** vorliegen, nicht aber Zahlungsunfähigkeit. Dies wird regelmäßig beinhalten:
  - Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens (letzte 3 Jahre, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- Darlegung, dass im zu erwartenden Schutzschirmzeitraum **kein Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu erwarten** ist. Diese wird regelmäßig beinhalten:
  - Analyse der Krisenursachen
  - Übersicht über die bereits durchgeführten und in Betracht kommenden Sanierungsmaßnahmen

- Darlegung offensichtlicher Sanierungshemmnisse unter Berücksichtigung des erwartbaren Verhaltens wichtiger Gläubiger, Lieferanten, Kunden, usw.
  - Liquiditätsstatus vom Tag der Antragstellung bis zum voraussichtlichen Ende des Schutzschirmzeitraums, mit Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen, um den erforderlichen Finanzbedarf zu decken.
- Feststellung, dass die angestrebte **Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos** ist. Diese wird regelmäßig beinhalten:
    - erste Skizzierung des Leitbildes des sanierten Unternehmens
    - Prognose der voraussichtlichen Dauer zur Vorlage eines Insolvenzplans
    - Grundzüge des Sanierungsplans
    - Einschätzung der Chance, dass der zu erstellende Sanierungsplan in einen Insolvenzplan umgesetzt werden kann.

Die Bescheinigung kann von ihrer Begründungstiefe hinter einem umfassenden Sanierungsgutachten zurückbleiben. Gleichwohl muss sich das Insolvenzgericht aufgrund der Bescheinigung (und den ggf. beizufügenden Anlagen) ein Bild aller wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Schuldners verschaffen können. **Das Gericht muss in die Lage versetzt werden, die zentralen Aussagen des Bescheinigers selbständig zu prüfen.**